

Der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl 2026

Private Universität Witten/Herdecke gGmbH

Bekanntmachung vom Montag, den 9. März 2026

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats der Private Universität Witten/Herdecke gGmbH

Aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ist im Betrieb Private Universität Witten/Herdecke gGmbH ein Betriebsrat zu wählen.

Das hierzu notwendige Wahlverfahren wird gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung – WO) mit Erlass dieses Wahlausschreibens am heutigen Tag, dem 9. März 2026, eingeleitet.

Das gesamte Wahlverfahren wird von einem Wahlvorstand geleitet, der mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebs besetzt ist.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Folgendes hingewiesen:

**Die Wahl des Betriebsrats findet
am Dienstag, den 28. April 2026,
in der Zeit von 9 bis 15 Uhr
statt.**

Die drei Wahllokale befinden sich in Witten

- 1. in der Eingangshalle vor dem Fahrstuhl, Erdgeschoss, Campus-Hauptgebäude, Alfred-Herrhausen-Straße 50,**
- 2. im Eingangsbereich, Erdgeschoss, FEZ, Alfred-Herrhausen-Straße 44,**
- 3. im Eingangsbereich, Erdgeschoss, Stockumer Straße 10.**

1. Der zu wählende Betriebsrat hat aus insgesamt 15 Mitgliedern zu bestehen.

Im Betrieb sind 896 Frauen und 469 Männer im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG beschäftigt. Nach § 15 Abs. 2 BetrVG muss das Geschlecht, das nach dem zahlenmäßigen Verhältnis in der Minderheit ist, mindestens seinem Anteil entsprechend im Betriebsrat vertreten sein. Der im Betrieb in der Minderheit befindlichen Gruppe der Männer stehen deshalb mindestens fünf (5) Sitze im Betriebsrat zu.

2. Bei der Wahl des Betriebsrats sind nur diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar, die in die Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 WO). Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG). Wahlberechtigt sind auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen wurden (z.B. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter), sofern sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 AktG) angehört hat. **Nicht wählbar** ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 8 Abs. 1 BetrVG).

Nicht wählbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Arbeitsleistung überlassen worden sind (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AÜG).

Abdrucke der **Wahlordnung** und der **Wählerliste** sind zur Einsichtnahme vom heutigen Tage an bis zum Ende der Stimmabgabe ausgelegt. Die Abdrucke können in der Poststelle/Information im Campus-Hauptgebäude, Eingangsbereich, Erdgeschoss, Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58455 Witten, arbeitstäglich zu den Öffnungszeiten (8:00 bis 16:00 Uhr) der Poststelle/Information eingesehen werden. Das Original der Wählerliste mit der Angabe der Geburtsdaten kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Wahlvorstand an dessen Betriebsadresse eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können gemäß § 4 WO nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens bis zum 23. März 2026, 17:00 Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist nach § 19 Abs. 3 BetrVG ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf seinen Angaben beruht.

3. Die wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden hiermit aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens Vorschlagslisten beim Wahlvorstand (Betriebsadresse am Ende dieses Wahlausschreibens) einzureichen. **Für die Wahl können nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung endet am 23. März 2026 um 17:00 Uhr.**

Die Stimmabgabe ist an die eingereichten Vorschlagslisten gebunden. Es können deshalb nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt werden, die in einer fristgemäß eingereichten und gültigen Vorschlagsliste genannt werden. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 50 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 BetrVG).

Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter/Listenvertreterin bezeichnet sein. Vorschlagslisten können auch von den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden. Eine Vorschlagsliste muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO). Es sollen möglichst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der einzelnen Organisationsbereiche im Betrieb und der verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 1 BetrVG).

Die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter der laufenden Nummer mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 WO).

Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) statt. Wird nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

Die Bekanntgabe der gültigen Vorschlagsliste(n) erfolgt, sofern keine Nachfrist nach § 9 WO erforderlich wird, spätestens am 20. April 2026 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben (Campus-Hauptgebäude, Holzgebäude, ZBZ, FEZ, Stockumer Straße 10, IFOM). Außerdem werden sie per E-Mail versendet.

4. Wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Wahl wegen ihrer Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen hin die zur schriftlichen Stimmabgabe (**Briefwahl**) notwendigen Unterlagen (§ 24 Abs. 1 WO). Entsprechende Anforderungen sind rechtzeitig vor dem Wahltag an die am Ende dieses Wahlausschreibens genannte Betriebsadresse des Wahlvorstands zu richten.

Wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses im Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Unterlagen ohne ausdrückliches Verlangen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 WO). Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen (insbesondere bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit) voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 WO).

Für alle Wahlberechtigten, die nicht an den o.g. Standorten der Wahllokale (Alfred-Herrhausen-Straße 44, Alfred-Herrhausen-Straße 50, Stockumer Straße 10) beschäftigt sind und für die nachfolgend keine Zuweisung eines Wahllokals vorgenommen wurde, hat der Wahlvorstand die Durchführung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 24 Abs. 3 WO beschlossen. Die entsprechenden Wahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten unaufgefordert zu.

Für die Wahlberechtigten im Holzgebäude (Alfred-Herrhausen-Straße 48, 58455 Witten) hat der Wahlvorstand beschlossen, dass die Stimmabgabe im Campus-Hauptgebäude zu erfolgen hat.

Für die Wahlberechtigten an den Standorten Gleiwitzer Straße 5b, 58454 Witten, und Wullener Feld 17, 58454 Witten, hat der Wahlvorstand beschlossen, dass die Stimmabgabe im Campus-Hauptgebäude zu erfolgen hat.

Für die Wahlberechtigten im ZBZ (Alfred-Herrhausen-Straße 45, 58455 Witten) hat der Wahlvorstand beschlossen, dass die Stimmabgabe im FEZ zu erfolgen hat.

Für die Wahlberechtigten am Standort Stockumer Straße 12, 58453 Witten, hat der Wahlvorstand beschlossen, dass die Stimmabgabe in der Stockumer Straße 10 zu erfolgen hat.

5. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und erfolgt nach dem Ende der Stimmabgabe am Dienstag, den 28. April 2026, ab 16:30 Uhr in der Halle vor dem Fahrstuhl, Erdgeschoss, in der Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58455 Witten (Campus-Hauptgebäude).
6. Vorschlagslisten, Einsprüche und sonstige Erklärungen sind gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Die Betriebsadresse des Wahlvorstandes befindet sich in Raum 2.287a, Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58455 Witten (Campus-Hauptgebäude, 2. Etage).

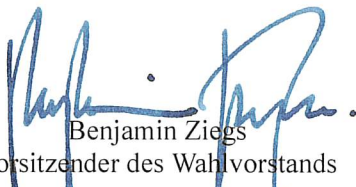
Darüber hinaus ist der Wahlvorstand per E-Mail unter wahlvorstand2026@uni-wh.de und der Vorsitzende des Wahlvorstands telefonisch unter +49 151 54360743 zu erreichen.

Das Wahlvorstandsbüro ist besetzt in der Zeit vom 9. März 2026 bis 22. März 2026, montags bis freitags, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Montag, den 23. März 2026, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus: Benjamin Ziegs (Vorsitzender), Melanie Ahmetovic, Georg Feigl, Heike Möller und Gebhard Reiss.

Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind: Tanja Karaus, Angela Hölscher, Andrea Anger-Sankowsky und Sylvia Hagenauer.

Der Wahlvorstand


Benjamin Ziegs
Vorsitzender des Wahlvorstands


Georg Feigl
Mitglied des Wahlvorstands


Gebhard Reiss
Mitglied des Wahlvorstands


Melanie Ahmetovic
Mitglied des Wahlvorstands


Heike Möller
Mitglied des Wahlvorstands